

Verordnungsblatt für die Gemeinde Götzens

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 16. März 2026

2. Geschäftsordnung der Lawinenkommission der Gemeinde Götzens

2. Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Götzens vom 16.03.2026 über die Geschäftsordnung der Lawinenkommission

Aufgrund des § 5 Abs. 8 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes 2025 (TKKMG 2025), LGBl. Nr. 22/2025, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Aufgabe der Lawinenkommission

Der Lawinenkommission obliegt:

- a) die Beratung der Gemeinde-Einsatzleitung in Bezug auf Lawinenkatastrophen,
- b) die Beurteilung der Lawinensituation im Auftrag der jeweiligen Straßenpolizeibehörde im Zusammenhang mit der Erlassung und der Aufhebung von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen, insbesondere von Straßensperren, sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen nach den straßenpolizeilichen Vorschriften infolge Lawinengefahr,
- c) die Beurteilung der Lawinensituation auf Verlangen der Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen sowie von Sportanlagen, wie Schipisten, Loipen, Rodelbahnen, Winterwanderwegen und dergleichen in Bezug auf diese Anlagen,
- d) die Beurteilung der Lawinensituation auf Verlangen der Betreiber von Einrichtungen der kritischen Versorgungsinfrastruktur in Bezug auf Baustellen und Wartungsarbeiten, bei denen eine Gefährdung von Menschen durch Lawinenereignisse nicht ausgeschlossen ist.

§ 2

Zusammensetzung

Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 4 weiteren Mitgliedern, welche mit schriftlichem Bescheid des Bürgermeisters auf die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen sind.

§ 3

Örtlicher Wirkungsbereich

Die Aufgaben der Lawinenkommission erstrecken sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Götzens.

§ 4

Vorbereitende Sitzungen

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission am Beginn der Funktionsperiode zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Lawinenkommission sowie die Kontaktdaten und die Erreichbarkeit der Mitglieder erhoben, die Art und Weise der Einberufung der Mitglieder nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bestimmt, die Vertretung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Art und Weise der Protokollierung festgelegt.

(2) Weiters kann einem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Einschätzungen des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

(3) In den Folgejahren hat der Vorsitzende der Lawinenkommission die Mitglieder der Lawinenkommission jeweils im Herbst zu einer Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung sind die Arbeitsfähigkeit der Lawinenkommission sowie die Aktualität der Kontaktdaten und die Erreichbarkeit der

Mitglieder zu überprüfen und ist die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in der personellen Zusammensetzung der Lawinenkommission oder in der Vertretung des Vorsitzenden festzustellen. In den Fällen, in denen eine Nachbestellung von Mitgliedern erforderlich erscheint, ist dies dem Bürgermeister unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Einberufung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung kann fernmündlich, mittels Kurznachricht oder Instant Messaging erfolgen.

(2) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

- a) der Bürgermeister, der Einsatzkoordinator oder der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung die Lawinenkommission zur Beratung der Gemeinde-Einsatzleitung in Bezug auf eine Lawinenkatastrophe anfordert,
- b) die Straßenpolizeibehörde oder Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beauftragen,
- c) ein Betreiber von Anlagen im Sinne des § 1 lit. c und d die Beurteilung der Lawinensituation verlangt oder
- d) ein Mitglied der Lawinenkommission dies für notwendig erachtet.

(3) Unbeschadet des Abs. 2 können durch Beschluss der Lawinenkommission auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6

Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(3) Die Lawinenkommission schließt jeden einzelnen Fall ihrer Tätigkeit mit einer sachverständigen Empfehlung ab. Eine Stimmenthaltung anwesender oder fernmündlich beigezogener Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuell verfügbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte des Lawinenwarndienstes und der Wetterwarten zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über jede Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen oder eine vollständige Protokollierung im Weg der vom Land bereit gestellten elektronischen Anwendung der Landesregierung (derzeit „Lawinenwarndienst Kommunikations- und Informationsplattform – LWDKIP“) vorzunehmen. Zur Erstellung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen, der nicht Mitglied der Lawinenkommission sein muss.

(2) In der Niederschrift sind insbesondere festzuhalten:

- a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung,
- b) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
- c) die wesentlichen Gründe für die Empfehlung,
- d) das Abstimmungsverhältnis.

(3) Im Falle einer fernmündlichen Absprache oder Stimmabgabe ist dies in der Niederschrift zu vermerken und die Niederschrift den betroffenen Mitgliedern nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihre Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wurde die Empfehlung der Lawinenkommission nicht einstimmig beschlossen, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekannt zu geben.

§ 9

Vergütung

Anträge auf Ersatz der notwendigen Barauslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie auf eine im Verhältnis zum Zeitaufwand angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung gemäß § 26 Abs. 2 TKKMG 2025 sind bei sonstigem Verlust des Anspruches längstens innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt des Verdienstentganges bzw. dem Entstehen der Barauslagen schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Lawinenkommission der Gemeinde Götzens vom 22.03.2005, kundgemacht vom 06.04.2005 bis 21.04.2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Singer